

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

**Straßenverkehrsbehörde**

Telefon: 09371 501-160  
Fax: 09371 501 79-161  
E-Mail: andreas.hofmann@lra-mil.de

Landratsamt Miltenberg  
Straßenverkehrsbehörde  
Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

**Sie erreichen uns**  
Mo und Di von 8 - 16 Uhr  
Mittwoch von 8 - 12 Uhr  
Donnerstag von 8 - 18 Uhr  
Freitag von 8 - 13 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

## Antrag gem. § 45 Abs. 6 StVO auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung

### Antragsteller/in

Name			
Anschrift			
Telefon-Nr.		Telefax-Nr.	
verantwortlicher Bauleiter ( <i>Firma</i> )			

### Angaben zur Maßnahme

Arbeitsstelle ( <i>Ort, Straße, Haus-Nr.</i> )				
Dauer der Maßnahme	von		bis	
Grund der Sperrung/Art der Arbeiten				

### Angaben zur verkehrsrechtlichen Anordnung (*Art der Verkehrsbeschränkung*)

<input type="radio"/> Halbseitige Sperrung	<input type="radio"/> Gehweg-Vollsperrung	<input type="radio"/> Gehweg-Teilspernung, Restgehwegbreite/m	
<input type="radio"/> Fahrbahnrandsperrung, Restfahrbahnbreit/m		<input type="radio"/> Sperrung des Radweges	<input type="radio"/> Sperrung eines Fahrstreifens
<input type="radio"/> Vollsperrung der Fahrbahn. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über			
<input type="radio"/>	*)		

\*) Bei Bedarf bitte Skizze beifügen (*Rückseite*)

### Wichtiger Hinweis:

**Vor Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund ist zusätzlich zur beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung ein Gestattungsvertrag mit dem Träger der Straßenbaulast abzuschließen! (i. d. R. Straßenbauamt Aschaffenburg oder Gemeinde)**

Es wird ausdrücklich versichert, daß der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen. Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift